

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

127. Stück, 25.11.1920

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 25. Nov. 1920.) 127. Stück.

### Inhalt:

Nr. 288. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. November 1920, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

### Nr. 288.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.  
Oldenburg, den 18. November 1920.

Auf Grund des Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird hierdurch Folgendes angeordnet:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvoll-



streckungen wegen Geldforderungen werden die Tariffätze im § 69 für die zu berechnenden Kosten in folgender Weise abgeändert. Es sind zu berechnen:

1. für jede Mahnung (Anfrage), die nicht mittelst der Post erfolgt, wenn die Schuld beträgt:

a) weniger als 3 <i>M</i> . . . . .	0,50 <i>M</i>
b) 3 <i>M</i> bis 100 <i>M</i> ausschließlich	1,— "
c) 100 <i>M</i> bis 250 <i>M</i> "	1,50 "
d) 250 <i>M</i> bis 500 <i>M</i> "	2,— "
e) 500 <i>M</i> bis 1000 <i>M</i> "	2,50 "
und jede fernere 500 <i>M</i> . . . . .	0,50 "

2. für die Pfändung körperlicher Sachen usw., wenn die Schuld beträgt:

a) bis 100 <i>M</i> ausschließlich . . . . .	3,— <i>M</i>
b) 100 <i>M</i> bis 250 <i>M</i> ausschließlich	5,— "
c) 250 <i>M</i> bis 500 <i>M</i> "	10,— "
d) 500 <i>M</i> bis 1000 <i>M</i> "	15,— "
e) für jede fernere 500 <i>M</i> . . . . .	2,50 "

3. für die öffentlichen Bekanntmachungen usw.:

a) wenn die Schuld bis zu 100 <i>M</i> ausschließlich beträgt . . . . .	1,50 <i>M</i>
b) wenn die Schuld 100 <i>M</i> oder mehr beträgt . . . . .	2,50 "

4. für die Aushängung einer Bekanntmachung im Gitterkasten usw.:

für jede Bekanntmachung und für jede begonnene Woche, während deren sie ausgehängt bleibt . . . . .	1,— <i>M</i>
---	--------------

5. für den Auftrag zur Abhaltung des Verkaufs usw.:

a) wenn die Schuld bis zu 100 <i>M</i> ausschließlich beträgt . . . . .	1,50 <i>M</i>
b) wenn die Schuld 100 <i>M</i> oder mehr beträgt . . . . .	2,50 "

6. für die Versteigerung usw., wenn die Schuld beträgt:
- |   |               |
|---|---------------|
| a) bis 100 <i>M</i> ausschließlich . . .        | 7,50 <i>M</i> |
| b) 100 <i>M</i> bis 250 <i>M</i> ausschließlich | 10,— "        |
| c) 250 <i>M</i> bis 500 <i>M</i> "              | 12,50 "       |
| d) 500 <i>M</i> bis 1000 <i>M</i> "             | 15,00 "       |
| e) für jede fernere 1000 <i>M</i> . . .         | 2,50 "        |
7. für jede Abschrift eines Protokolls . . . 0,50 "
8. für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung,  
welche nicht usw. . . . . 1,50 *M*
9. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogen  
Zeugen . . . . . 2,— *M*

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember d. J.  
in Kraft.

Oldenburg, den 18. November 1920.

Staatsministerium.

Diriger.

---

Ruhstrat.

